

# ZH\_OBERGERICHT SU220014 vom 11. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU220014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU220014)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU220014 du 11 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SU220014 del 11 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 25. Januar 2022 wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs freigesprochen (Urk. 26 S. 6 f.). Das Urteil wurde dem Beschuldigten mündlich eröffnet (Prot. I S. 8) und dem Statthalteramt des Bezirks Zürich (nachfolgend Statthalteramt) unter dem Datum vom 31. Januar 2022 schriftlich im Dispositiv zugestellt (Urk. 21). Dagegen meldete das Statthalteramt am 4. Februar 2022 fristgerecht Berufung an (Urk. 22) und erstattete in der Folge mit Eingabe vom 16. März 2022 (Datum Poststempel) unter Einhaltung der zwan- zig-tägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO die schriftliche Berufungserklärung (vgl. Urk. 25/1 und Urk. 27).

### E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 18. März 2022 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu bean-

- 4 - tragen. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, ein beiliegendes Datenerfassungsblatt auszufüllen und diverse Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 28). Der Beschuldigte liess sich hierzu innert Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 29/2).

#### E. 2.1

Zu berücksichtigen ist indes, dass der Beschuldigte mit E-Mail vom 15. Januar 2021 dem Stadtrichteramt anzeigte, aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen während der Einvernahme keine Gesichtsmaske tragen zu können, und

- 7 - darum bat, den Termin soweit zu verschieben, bis die Maskentragpflicht aufgehoben sei, oder ihm zu erlauben, die Einvernahme ohne Maske wahrnehmen zu dürfen. Beides wurde dem Beschuldigten nicht gestattet und ihm wurde mitgeteilt, dass Verschiebungen nur bei nachgewiesenen Auslandsaufenthalten oder in einem mit Arztzeugnis belegten Krankheitsfall in Frage kommen würden, er jedoch – sollte er aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können – ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen könne, welches ihn von der Maskentragpflicht befreien würde. Schliesslich wurde er erneut auf die Säumnisfolgen bei unentschuldigtem Nichterscheinen hingewiesen (Urk. 2/7).

#### E. 2.2

Anlässlich der rubrizierten Einvernahme gab der Beschuldigte sogleich zu Beginn auf Nachfrage an, einen Grund zu haben, das öffentliche Gebäude ohne Maske betreten zu haben, nämlich dass er gesund sei und Abstand halte. Ferner reichte er ein Sach- und Rechtsattest von Dr. iur. C. \_\_\_\_\_ ins Recht, woraufhin die Stadtrichterin dem Beschuldigten unvermittelt eröffnete, gegen ihn Strafanzeige wegen Nichttragens einer

Gesichtsmaske zu erstatten, und die Einvernahme abbrach (vgl. Urk. 2/8 und Urk. 2/8/1; vgl. auch Urk. 1).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest (vgl. Urk. 26 S. 4), dass die am Verfahren beteiligten oder durch das Verfahren betroffenen Privatpersonen einen durch Art. 9 BV statuierten grundrechtlichen Anspruch darauf haben, dass die Strafbehörden den Grundsatz von Treu und Glauben wahren (WOHLERS, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, N 7 zu Art. 3 StPO m.w.H.). Der Grundsatz von Treu und Glauben zwischen der Verwaltung und dem Bürger verlangt namentlich, dass sich beide gegenseitig loyal verhalten. Insbesondere muss die Verwaltung jedes Verhalten unterlassen, das geeignet ist, den Bürger zu täuschen (BGE 121 I 181 E. 2a). Sodann verstösst widersprüchliches Staatshandeln gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (THOMMEN, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 54 ff. zu Art. 3 StPO).

#### **E. 3.1**

Der Beschuldigte weigerte sich von Beginn an, eine Gesichtsmaske zu tragen, und trotzdem wurde ihm Zugang zum Gebäude und zur Einvernahme gewährt, um ihn kurz daraufhin – die Einvernahme dauerte nur 9 Minuten

- 8 - (vgl. Urk. 2/8) – wegen Nichttragens einer Gesichtsmaske erneut zu verzeigen. Der Beschuldigte hätte mindestens, nachdem die Stadtrichterin implizit festgestellt hatte, dass keine rechtsgültige Maskendispens vorliegt, die Möglichkeit erhalten müssen, das Gebäude ohne Konsequenzen wieder verlassen zu können. Denn der Beschuldigte ging seinerseits von einer gültigen Maskendispens aus – er beauftragt sich bis dato auf die Maskendispens aufgrund von besonderen Gründen (vgl. Urk. 9 S. 2; Prot. I S. 6; Urk. 36) – und betrat das Gebäude mit dem Zweck, sich anlässlich der Einvernahme gegen den erlassenen Strafbefehl mit Verweis auf das Vorliegen einer Maskendispens zur Wehr zu setzen. Ob eine Maskendispens vorlag bzw. ob das Sach- und Rechtsattest von Dr. iur. C. \_\_\_\_\_ einen besonderen Grund im Sinne von Art. 3b Abs. 2 lit. b Covid-19-VO darstellt, wurde vom Stadtrichteramt bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht beurteilt. In diesem Kontext ist zu bemerken, dass die Stadtrichterin auch nicht weiter auf die vom Beschuldigten vorgebrachten besonderen Gründe einging (vgl. Urk. 2/8). Entgegen der Ansicht des Statthalteramtes (vgl. Urk. 27 S. 2; Urk. 32 S. 2) durfte der Beschuldigte davon ausgehen, dass es ihm gestattet ist, die seiner Ansicht nach bestehende Maskendispens ohne Tragen einer Gesichtsmaske darzutun. Zudem wurde ihm – wie bereits erwähnt – die Möglichkeit verwehrt, die Einvernahme nach Prüfung und Verneinung des Vorliegens einer Maskendispens ohne Anzeigeerstattung zu verlassen. Im Umstand, dass das Stadtrichteramt dem Beschuldigten unter den gegebenen Umständen den Zutritt zum Gebäude erlaubte und ihn zur Einvernahme zuliess, um ihm kurz daraufhin zu eröffnen, aufgrund dieses Verhaltens Anzeige zu erstatten, ist ein widersprüchliches Staatshandeln zu erkennen. Mit anderen Worten widerspricht das Verhalten des Stadtrichteramtes, den Beschuldigten persönlich vorzuladen unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, ihn ohne Gesichtsmaske ins Gebäude zu lassen und die Einvernahme durchzuführen, obwohl er bereits vorgängig angezeigt hatte, aus besonderen Gründen keine solche tragen zu können, in Kombination mit der Tatsache, dass ihm keine Möglichkeit gegeben wurde, die Einvernahme nach erfolgter Feststellung, dass er keine rechtsgültige Maskendispens vorweise, zu verlassen,

sondern ihn sogleich wegen Nichttragens einer Gesichtsmaske erneut zu verzeigen, gegen den im Verfahren geltenden Grundsatz von Treu und Glauben. Ein solches Vorgehen ist nicht zu

- 9 - schützen. Es ist die Kernaufgabe der Polizei und der Justiz, Straftaten zu verhindern bzw. zu ahnden und nicht solche hervorzurufen. Der ursprünglich dem Beschuldigten gemachte Vorwurf war das Nichttragen einer Gesichtsmaske im öffentlichen Verkehr. Weil er sich in der Folge weigerte, während den jeweiligen Einvernahmen, an welchen er sich gegen die Vorwürfe der Widerhandlung gegen die Codiv-19-Verordnung mit Verweis auf die seiner Ansicht nach bestehende Maskendispens zu verteidigen versuchte, eine Gesichtsmaske zu tragen, kam es zu weiteren zwei Strafanzeigen bzw. Strafverfahren, was mit der Vorinstanz weder dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie entspricht noch aus verfahrensökonomischer Sicht als sinnvoll erscheint.

### **E. 3.2**

Schlussfolgernd ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass das Stadtrichteramt mit seinem Handeln gegen das im Strafprozess geltende Fairnessgebot versties und eine Verurteilung des Beschuldigten unter den zu beurteilenden Umständen – entgegen dem vom Statthalteramt am 5. November 2021 erlassenen Strafbefehl (vgl. Urk. 14) – als stossend erscheint. Der Beschuldigte ist daher mit der Vorinstanz vom Vorwurf der Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung freizusprechen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.